

Wir, die STAHR.net Consulting & EDV-Dienstleistungen GmbH, stellen Softwareanwendungen im Bereich des Controlling als Service im Internet zu Verfügung. Die Verwendung dieser Software ist grundsätzlich nur für registrierte Benutzer möglich. Diese registrierten Benutzer sind Controllingkunden (Anwender) und Datenlieferanten, im Folgenden kurz "Businesspartner" genannt.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Dienstleistungen, einschließlich des Bereitstellens von Software-Lösungen, auch wenn diese Dienstleistungen ohne ausdrückliche Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen. Mit Bestellung der Dienstleistung anerkennt der Businesspartner diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

### § 2 Vertragsgegenstand

- (1) Die Software-Lösung bietet eine Schnittstelle zwischen den FIBU-Systemen der Businesspartner einerseits und der STAHR.net Datenbank andererseits und automatisiert und standardisiert den Datenaustausch, um dem Anwender Daten unter anderem nach dem österreichischen Controllingstandard STAHR aufbereitet zur Verfügung zu stellen. Die Softwareanwendungen bestehen aus Web-Programmen, Konvertierungs- und Kommunikationsprogrammen, Schnittstellenprogrammen und einer Datenbank zur Speicherung von Stamm- und Bewegungsdaten.
- (2) Darüber hinaus bieten wir zusätzliche Dienstleistungen im Zusammenhang mit den in Absatz 1 beschriebenen Leistungen. Dazu gehören unter anderem die Überleitung der Daten in ein Benchmarking-System, das Erstellen von anonymisierten Vergleichswerten und die Beratung und Schulung von Kunden bei der Anbindung an unsere Datenbank. Einzelheiten zu unseren Dienstleistungen ergeben sich aus der bei Vertragsschluss auf unserer Homepage im Internet publizierten jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- (3) Wir sind die alleinigen Eigentümer der den Businesspartnern zur Verfügung gestellten Software-Lösungen.

### § 3 Leistungsumfang

- (1) Wir stellen auf unserem oder auf einem fremden Server eine Software-Lösung zur Verfügung, auf welche die Businesspartner während der Laufzeit des Vertrags über das Internet zugreifen können. Die Businesspartner erhalten dafür eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Berechtigung, die Software-Lösung in unserem System zu nutzen. Den Businesspartnern ist es untersagt, Dritten Zugang zu der Software-Lösung zu ermöglichen. Sie sind nicht berechtigt, die Software-Lösung herunterzuladen (Download) oder sonst zu vervielfältigen.
- (2) Die Businesspartner erhalten eine Benutzerkennung (User-ID) und ein Passwort für die Nutzung der Software-Lösung. Jeder Businesspartner hat die Zugangsberechtigung vor dem Zugriff Dritter zu schützen und sie sofort zu ändern, wenn ein Dritter davon Kenntnis erlangt haben könnte. Wir haften nicht, wenn ein Dritter unsere Software-Lösung mit einer dem Kunden zugeteilten Benutzerkennung ge- bzw. missbraucht.
- (3) Der Businesspartner hat dafür zu sorgen, dass die Zugangsberechtigung nur von jenem Mitarbeiter benützt werden kann, dem sie zugeteilt wurde.
- (4) Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung jederzeit Inhalt und Umfang unserer Leistungen in für den Businesspartner zumutbarer Weise zu verändern, zu erweitern oder einzuschränken. Wir werden solche Maßnahmen insbesondere dann vornehmen, wenn dies durch technische oder rechtliche Umstände veranlasst ist oder der Sicherung der Funktionalität der Software-Lösung dient.

### § 4 Pflichten des Kunden

- (1) Der Businesspartner darf die Software-Lösung nur gemäß der jeweiligen bei Vertragsabschluss auf unserer Homepage im Internet publizierten technischen Leistungsbeschreibung verwenden.
- (2) Businesspartner sind verpflichtet, keine Einrichtungen, Software oder sonstige Daten zu verwenden oder zu benützen, die zu Veränderungen an unserer Software-Lösung führen oder die Verfügbarkeit der Software-Lösung beeinträchtigen können.

### § 5 Verfügbarkeit

- (1) Wir werden die Software-Lösung im Rahmen der eigenen technischen und organisatorischen Möglichkeiten im Umfang der jeweiligen bei Vertragsabschluss auf unserer Homepage im Internet publizierten technischen Leistungsbeschreibung zur Verfügung stellen. Es wird dabei auf die geeignete Auslegung aller im Zusammenspiel stehender Komponenten und Verbindungen geachtet, um im Fehlerfall über die entsprechenden Alternativen zu verfügen.
- (2) Der Übernahme- und Übergabepunkt der Daten der Businesspartner ist jeweils die dafür installierte Hardware der STAHR.net Consulting & EDV-Dienstleistungen GmbH. Der Businesspartner nimmt zur Kenntnis, dass für Datenverbindungen außerhalb unserer Sphäre und unseres technischen Einflusses keine Haftung übernommen werden kann.

### § 6 Datenschutz

- (1) Wir sind berechtigt, vom Businesspartner erhaltene Daten im Rahmen unserer Dienstleistung, insbesondere für Auswertungen, zu verwenden. Diese Auswertungen werden nur dem jeweiligen Eigentümer der Daten zur Verfügung gestellt.
- (2) Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Daten nach Zustimmung durch den Businesspartner in anonymisierter Form einem Benchmarking-System zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Businesspartner ist verpflichtet, vor der Weitergabe personenbezogener Daten die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen und uns für den Fall, dass wegen des Zuwiderhandelns gegen diese Verpflichtung gegen uns Ansprüche gestellt werden, schad- und klaglos zu halten.
- (4) Unsere Businesspartner räumen uns das Recht ein, ihren Firmennamen in eine Partnerliste aufzunehmen und bekannt zu geben, dass eine Geschäftsbeziehung zu ihnen besteht und zu diesem Zweck auch deren Logo zu verwenden.

### § 7 Geheimhaltungsbestimmungen

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle Informationen, die von einem Businesspartner als "vertraulich" und/oder "geschützt" gekennzeichnet werden oder die unter den gegebenen Umständen nach Treue und Glauben als "vertraulich" und/oder "geschützt" behandelt werden sollten ("vertrauliche Informationen"), ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Businesspartners nicht benützt werden dürfen, außer gemäß den Bestimmungen und während der Laufzeit dieses Vertrags, und Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen.
- (2) Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die der Öffentlichkeit auf anderem Weg als durch einen Vertragsbruch
  - (a) der Empfangspartei bereits zugänglich sind bzw. später zugänglich gemacht werden;
  - (b) der Empfangspartei bereits vor der Bekanntgabe durch den offenlegenden Businesspartner bekannt sind;
  - (c) durch die unabhängigen Bemühungen der Empfangspartei entwickelt werden;
  - (d) die Empfangspartei rechtmäßig von einem Dritten erhält ohne Beschränkungen in Bezug auf Vertraulichkeit oder Verwendung.
- (3) Bei Beendigung der jeweiligen Servicevereinbarung ist jeder der Businesspartner verpflichtet, alle von dem anderen Businesspartner erhaltenen vertraulichen Informationen und Kopien hiervon zurückzugeben oder zu vernichten.
- (4) Informationen, deren Weitergabe zur Erbringung unserer Dienstleistung wesentlich sind, gelten nur gegenüber jenen Parteien als geheim, die einander nicht in einem direkten Verhältnis als Servicekunden und Serviceanbieter gegenüber stehen.
- (5) Die in Abs (1) angeführten Verpflichtungen gelten auch für die Erfüllungshelfen und Mitarbeiter der Vertragsparteien. Businesspartner sind verpflichtet, die Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Art auf ihre Erfüllungshelfen und Mitarbeiter zu überbinden.

### § 8 Vertragsdauer

- (1) Die jeweilige Vereinbarung mit dem Businesspartner tritt entweder unverzüglich nach Unterfertigung eines entsprechenden Vertrages

in Kraft oder jedenfalls mit der Zurverfügungstellung und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- (2) Die Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ende jedes Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (3) Das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund unverzüglich aufzulösen, bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen eines der Businesspartner ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder ein solches Verfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird oder dann, wenn gesellschaftsrechtliche Veränderungen bei einer Vertragspartei vorgenommen werden, welche die Fortführung des Vertrags für die andere Vertragspartei unzumutbar machen.
- (4) Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 gelten auch nach Beendigung des Vertrags weiter.

### **§ 9 Gewährleistung**

- (1) Wir erbringen unsere Leistungen nach den allgemein gültigen Industrienormen und Praktiken. Unseren Businesspartnern ist jedoch bewusst, dass es auf Grund von Programmfehlern nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine von Fehlern einwandfreie Computerdienstleistung zu erbringen.
- (2) Wir leisten dafür Gewähr, dass der Leistungsgegenstand während des Erbringens unserer Dienstleistungen die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweist und dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht. Die Gewährleistung beschränkt sich dabei auf die Übereinstimmung auf der jeweiligen bei Vertragsschluss auf unserer Homepage im Internet publizierten technischen Leistungsbeschreibung.
- (3) Sollte sich während der Laufzeit des Vertrags ein Mangel ergeben, so sind unsere Businesspartner verpflichtet, den Mangel unverzüglich nach Übernahme oder dessen Feststellbarkeit schriftlich zu rügen. Diese Rüge ist mit einer detaillierten Fehlerbeschreibung zu verbinden.
- (4) Unsere Businesspartner sind nicht berechtigt, für die Zeit der Behebung des Mangels das Entgelt zu mindern. Erst dann, wenn die Zeitdauer, die für die Verbesserung notwendig ist, ein unzumutbares Ausmaß überschreitet oder wir die Verbesserung ablehnen, stehen unseren Businesspartnern im gesetzlichen Rahmen das Recht auf Preisminderung bzw. das Recht auf Wandlung zu.
- (5) Weisen wir nach, dass keine Mängel vorgelegen haben, können wir die Erstattung des Aufwands für auf Grund der Mängelmeldung erbrachten Leistungen nach den auf unserer homepage publizierten Tagsätzen verlangen. Sollte kein Angebot vorliegen bzw. keine Einigung darüber erzielt werden, so wird der jeweils gültige Tagsatz angewendet.
- (6) Halten sich unsere Businesspartner nicht an die detaillierten Anwendungshinweise, haften wir nicht für daraus resultierende Schäden.
- (7) Wir haften nicht für die Richtigkeit der Daten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass wir nicht der Eigentümer sondern der Vermittler der Daten sind und der jeweilige Businesspartner Eigentümer der von ihm zur Verfügung gestellten Daten ist; dazu gehören insbesondere die Businesspartner-Stammdaten, FIBU-Stamm- und Bewegungsdaten sowie die von uns zu übermittelnden Controllingdaten. Der jeweilige Eigentümer der Daten ist für die Korrektheit und Pflege seiner relevanten Daten selbst verantwortlich. Wir stellen sicher, dass eine inhaltliche Veränderung dieser Daten nur durch den Eigentümer unter Benutzung der diesem zur Verfügung gestellten Programme und Zugriffsberechtigungen erfolgen kann. STAHR.net Consulting & EDV-Dienstleistungen GmbH führt bei der Vermittlung von Daten nur eine syntaktische Konvertierung in andere Formate durch.

### **§10 Schadenersatz**

Wir haften gegenüber unseren Businesspartnern für sämtliche sich ergebenden Schäden, gleich ob aus Vertragsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nur nach Maßgabe der folgenden Einschränkungen:

- (1) Bei Vorsatz sowie bei einer Verletzung von Leib und Leben haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (2) Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich unsere Haftung auf den Ersatz des typisch vorhersehbaren Schadens jedenfalls aber auf EUR 10.000,--.
- (3) Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nicht. Das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit hat unser Businesspartner zu beweisen.
- (4) Der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten oder von Schäden aus Ansprüchen Dritter auch aus dem Titel der Produkthaftung gegen den Auftraggeber ist jedenfalls ausgeschlossen.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt, die unsere Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, nicht zu vertretendes behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht von uns verschuldet sind. Unsere Haftung ist in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen.

### **§ 11 Zahlungsbedingungen**

- (1) Unsere Rechnungen sind unabhängig von der Erbringung der Dienstleistung prompt nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug fällig. Im Zahlungsverkehr hat der Businesspartner sämtliche Spesen zu tragen.
- (2) Bei verspäteter Zahlung berechnen wir – sofern uns nicht höhere Kosten entstehen – beginnend mit dem 15. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 12 Prozent p.a. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Businesspartner.
- (3) Bei Zahlungsverzug haben wir weiters das Recht, vor der Zahlung aller fälligen Rechnungsbeträge (einschließlich Verzugszinsen und Mahnkosten) die Erfüllung eigener weiterer, aus dieser oder einer anderen Geschäftsbeziehung zum Businesspartner resultierender Verpflichtungen zu verweigern.
- (4) Der Businesspartner verzichtet darauf, allfällige Gegenforderungen mit Entgeltsansprüchen unsererseits aufzurechnen. Es ist ihm auch nicht erlaubt, fällige Rechnungsbeträge oder sonstige Abzüge, aus welchem Grund auch immer, zurück zu behalten.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.
- (2) Wir sind berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern. Wir werden unseren Businesspartnern mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der geänderten AGB schriftlich über die Änderungen und den Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens informieren. Der Businesspartner kann den Änderungen widersprechen. Widerspricht er nicht bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens, werden die geänderten AGB mit diesem Zeitpunkt wirksam.
- (3) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB gelten nur dann, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Ebenso gelten Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Businesspartner nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich anerkannt wurden.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis dieser Bestimmung am nächsten kommt.